Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 17 / 12 014
Kleine Anfrage

17. Wahlperiode

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Özcan Mutlu und Stefanie Remlinger (GRÜNE)

vom 30. April 2013 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 02. Mai 2013) und **Antwort**

Qualität im Bildungs- und Teilhabepaket (BuT): Lernförderung

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Welche Rolle haben Schulen bei der Beantragung des Bildungs- und Teilhabepakets (BuT) bzw. wie ist aus Sicht des Senats diese Rolle weiter zu entwickeln?

Zu 1.: Die Beantragung der Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets erfolgt im Grundsatz bei den zuständigen Leistungsstellen im Bedarfsfall durch die Leistungsberechtigten selbst. Im Einzelfall erfolgt über die Schulen eine Information der Leistungsberechtigten über die Möglichkeiten der Beantragung der Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket.

Bei der Leistung Lernförderung bearbeiten die Schulen den Antrag der Eltern bzw. der Schülerin/des Schülers, prüfen die Leistungsberechtigung hinsichtlich des Nichterreichens der Lernziele und stellen gegebenenfalls den Kontakt zum gewählten Kooperationspartner her.

Bei den eintägigen Schulausflügen stellt der Schulträger finanzielle Mittel bereit, die direkt in der Schule durch die Lehrkraft zur Durchführung von eintägigen Veranstaltungen, z.B. Ausflüge, eingesetzt werden. Die verbrauchten Mittel sind von der Schule gegenüber dem Schulträger abzurechnen.

2. Für welche Schülerinnen und Schüler kann Lernförderung nach dem BuT in Anspruch genommen werden und wie muss der Bedarf konkret und im Einzelnen nachgewiesen werden?

Zu 2.: Leistungsberechtigt sind Schülerinnen und Schüler unter 25 Jahren, für die Leistungen nach SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende), SGB XII (Sozialhilfe), BKGG (Bundeskindergeldgesetz), WoGG (Wohngeldgesetz) oder AsylbLG (Asylbewerberleistungsgesetz) gewährt werden, in der Regel soweit sie kein Bafög (Bundesausbildungsförderungsgesetz) erhalten.

Für die Feststellung der Leistungsberechtigung ist die Stelle zuständig, in der die Stammdaten der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger vorliegen: Jobcenter, Sozialamt, Wohngeldamt. Sie stellt als Berechtigungsnachweis den „berlinpass-BuT“ aus, der in der Schule vorgelegt wird. Die Eltern stellen in der Schule einen „Antrag auf ergänzende Lernförderung“ auf dem in den Schulen vorliegenden Formblatt. Durch die Schule wird Notwendigkeit des ergänzenden Förderbedarfs festgestellt, wenn das Erreichen wesentlicher Lernziele gefährdet ist. Das kommt in Betracht, wenn das letzte Notenzeugnis mangelhafte oder ungenügende Leistungen in mindestens einem Fach ausweist oder dies bei einer verbalen Beurteilung in vergleichbarer Weise dokumentiert oder für das kommende Zeugnis zu erwarten ist.

Die Voraussetzungen zur Bewilligung liegen nicht vor, wenn unentschuldigte Fehlzeiten, anhaltendes Fehlverhalten oder die Nichtannahme geeigneter Angebote schulischer Förderung Ursachen für die Gefährdung des Erreichens wesentlicher Lernziele sind.

3. Wie ist das Zusätzlichkeits-Kriterium in Berlin definiert und wie kann die Lernförderung in den regulären Tagesrhythmus der Schulen eingebaut werden?

Zu 3.: Zusätzlich heißt, dass zuvor alle angebotenen schulischen Fördermaßnahmen von den betreffenden Schülerinnen und Schülern genutzt werden und die zusätzliche Lernförderung außerhalb der Pflichtunterrichtszeiten angeboten wird.

Sie sollen zeitlich so liegen, dass entbehrliche Pausen und Wege für die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler vermieden werden und sie Gelegenheit haben, an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung teilzunehmen. Bei einem rhythmisierten Tagesablauf kann die Lernförderung auch parallel zu außerunterrichtlichen Angeboten stattfinden oder nach den Pflichtunterrichtszeiten.

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

4. Wie viel Lernförderung wird von gewerblichen AnbieterInnen erbracht und wie werden diese Leistungen bezahlt bzw. abgerechnet?

Zu 4.: Vorrangig sollen Kooperationsverträge mit dafür geeigneten Anbietern geschlossen werden, die Ganztagsangebote an den jeweiligen Schulen erbringen und die ergänzende Lernförderung in Gruppen durchführen können.

Die Bezahlung aller Anbieter erfolgt entsprechend der erbrachten Leistungen nach der Qualifikationsstufe der Fachkraft für Lernförderung. Qualifikationsstufen:

a) Personen, die über eine abgeschlossene wissenschaftlicher Hochschulausbildung oder gleichwertige Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten verfügen, erhalten 45,58 € pro 90 Minuten,
b) Personen, die über eine abgeschlossene Fachhochschulausbildung oder gleichwertige Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten verfügen, erhalten 32,86,- € pro 90 Minuten,
c) Personen, die über eine abgeschlossene Fachschulausbildung oder gleichwertige Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten verfügen, erhalten 27,56 € pro 90 Minuten und
d) geeignete Personen, die über keine spezielle Ausbildung verfügen, erhalten 15 € pro 90 Minuten.

Die Vergütung erhöht sich um 16,2 % (9,6 % Rentenversicherung, 6,6 % Krankenversicherung), wenn für die Maßnahmen der Lernförderung sozialversicherungspflichtige Beschäftigte des Kooperationspartners eingesetzt werden. Der Kooperationspartner (nur juristische Person) erhält für die Organisation der Lernförderung einen Organisationszuschlag von 1,51 € je Einheit von 90 Minuten (Organisationspauschale). Setzt der Leistungserbringer (nur für Träger) Personal ein, erhält er weiterhin einen Personalverwaltungszuschlag von 1,51 € je Einheit von 90 Minuten (Verwaltungspauschale).

Die Zahlbarmachung der Beträge an die Anbieter und die erforderlichen Buchungen erfolgen durch die Servicekräfte der regionalen Schulaufsicht.

5. Wie und von wem werden die Träger bzw. wie wird die Qualität der Lernförderung im Bildungs- und Teilhabepaket durch den Senat überprüft?

Zu 5.: Die Auswahl der Anbieter und die Absicherung einer angemessenen Lernförderung liegen in der Verantwortung der Schulleiterinnen und Schulleiter.

6. Hat bisher eine Evaluierung des BuT stattgefunden?
a.) Wenn ja, von wem und mit welchen Ergebnissen?
b.) Wenn nein, warum nicht?

Zu 6. a.) und b.): Wie bereits in der Antwort zu Frage 4. der Kleinen Anfrage 17/11712 dargelegt, wurden im Rahmen der Evaluation der Organisation und Steuerung im SGB II durch die Kommunale Gemeinschaftsstelle (KGSt) auch die Organisations- und Leistungserbringungsprozesse des Bildungs- und Teilhabepaketes evaluiert. Es erfolgte eine Analyse der Organisation der Leistungsgewährung auf ihre Effizienz und Bürgernähe hin. Als Ergebnis wurde festgestellt:

"Die Umsetzung des BuT hat sich - nach anfänglichen Schwierigkeiten mit der Einführung in 2011 - zügig eingespielt und ist gut strukturiert. Die Aufteilung der Leistungserbringung zwischen Jobcentern und Bezirken wird grundsätzlich als sinnvoll erachtet, um bestehende kommunale Strukturen zu nutzen. Die Ausführungsvorschrift BuT habe eine gute Unterstützung für die Umsetzung in Berlin geleistet. Die Beantragung über die Jobcenter als einheitliche Ansprechpartner wird als kundenfreundlich beurteilt. In wesentlichen Teilen ist die Umsetzung des BuT in Berlin gelungen."

7. Wie und von wem werden die monatlichen Ergebnisberichte zur Lernentwicklung ausgewertet?

8. Wo und von wem werden die schriftlichen Berichte gesammelt und welche Qualität haben diese Berichte?

Zu 7. und 8.: Der Leistungserbringer ist verpflichtet, die Inhalte der ergänzenden Lernförderung sowie die Lernentwicklung der Schülerinnen und Schüler zu dokumentieren und der Schulleitung monatlich in einem schriftlichen Bericht darzulegen. Eine Auswertung erfolgt nach der in der Einzelschule festgelegten Verfahren, abhängig von der Anzahl der zu fördernden Schülerinnen und Schüler.

9. Wie wird sichergestellt, dass AnbieterInnen oder Träger der Lernförderung keinerlei Beziehungen zu Scientology oder anderen fragwürdigen Einrichtungen/Organisationen unterhalten?

Zu 9.: In der Vereinbarung zwischen der der LIGA der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege in Berlin angehörenden Spitzenverbänden sowie die dem Dachverband der Berliner Kinder- und Schülerläden e.V., zugleich in Vertretung der ihnen angeschlossenen Träger von Tageseinrichtungen und dem Land Berlin vertreten durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft wurde festgelegt:

„Der Vertragspartner verpflichtet sich sicherzustellen, dass die zur Erfüllung des Vertrages eingesetzten Personen nicht die „Technologie von L. Ron Hubbard“ anwenden, lehren oder in sonstiger Weise verbreiten. Dazu verpflichtet sich der jeweilige Träger, eine entsprechende Selbstverpflichtungserklärung von den eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unterzeichnen zu lassen. Bei einem Verstoß ist die Schule berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grunde ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.“

10. Hat der Senat Kenntnis darüber, ob es Fälle gegeben hat, bei denen die AnbieterInnen eine Ron-Hubbard-Erklärung unterzeichnen mussten?

Zu 10.: Nein.

Berlin, den 27. Mai 2013

In Vertretung

Mark Rackles
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Wissenschaft

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 05. Jun. 2013)